



Geschäftsordnung **für die Seniorenvertretung des Marktes Regenstau** vom 5. Mai 2026

Der Markt Regenstau erlässt aufgrund des Beschlusses des Marktgemeinderats Regenstau vom 5. Mai 2026 folgende Geschäftsordnung für die Seniorenvertretung des Marktes Regenstau:

§ 1 Bezeichnung

1. Der Markt Regenstau behält das Gremium mit der Bezeichnung „Seniorenvertretung“ bei. Die Seniorenvertretung nimmt sich der Belange älterer Menschen aus der Bürgerschaft an.
2. Die Geschäftsstelle der Seniorenvertretung ist im Mehrgenerationenhaus (MGH) Regenstau.

§ 2 Zusammensetzung

1. Der Seniorenvertretung Regenstau gehören an:
 - a. eine Person aus der Bürgerschaft, die auf Vorschlag von Mitgliedern der Seniorenvertretung vom Marktgemeinderat zum Vorsitz der Seniorenvertretung berufen wird und diese nach außen vertritt;
 - b. eine aus der Mitte der Seniorenvertretung vom Vorsitzenden vorgeschlagene und von der Seniorenvertretung mehrheitlich bestätigte Person, als seine Stellvertretung;
 - c. vom Markt Regenstau hierfür berufene Beschäftigte des MGH Regenstau;
 - d. vom Markt Regenstau hierfür berufene Beschäftigte der Marktverwaltung (in beratender Funktion);
 - e. mindestens fünf Personen aus der Bürgerschaft der Marktgemeinde Regenstau, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
 - f. bis zu fünf weitere Personen aus der Bürgerschaft, die mindestens das 35. Lebensjahr vollendet haben.
2. Aus der Mitte der Seniorenvertretung soll ein schriftführendes Mitglied bestimmt werden.
3. Von der Seniorenvertretung können Vertretungen örtlicher Vereine, Einrichtungen und Verbände als nachträglich hinzugewählte Mitglieder aufgenommen werden.

§ 3 Berufung der Mitglieder

Die Mitglieder und kooptierte Mitglieder der Seniorenvertretung werden auf Vorschlag der Vorsitz führenden Person vom Marktgemeinderat auf die Dauer der Wahlperiode des Marktgemeinderats berufen.



§ 4 Aufgaben

1. Die Seniorenvertretung ist eine Interessensvertretung älterer Menschen aus der Bürgerschaft. Sie berät den Marktgemeinderat, seine Ausschüsse und die Marktverwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen.
2. Sie vernetzt z. B. soziale Angebote, übt beratende Tätigkeit aus, plant und führt Aktionen und Veranstaltungen für ältere Menschen durch und trägt an die zuständigen Gremien und die Marktverwaltung Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorensrelevanten Fragen heran.
3. Die Seniorenvertretung arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig. Sie besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.
4. Sie benennt und entsendet, mit deren Einverständnis, aus ihrer Mitte zwei Mitglieder für die Vertretung im Landesseniorenrat.

§ 5 Geschäftsgang

1. Die Seniorenvertretung tagt in öffentlicher Sitzung, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die den Vorsitz führende Person eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie verteilt die Geschäfte an die Mitglieder der Seniorenvertretung.
2. Die vorsitzende Person beruft die Seniorenvertretung mindestens einmal jährlich, nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung ein. Soweit technisch möglich, erfolgt die Einladung per E-Mail, ggf. schriftlich.
3. Die Einladung soll den Mitgliedern der Seniorenvertretung eine Woche vor der nächsten Sitzung vorliegen.
4. Jedes Mitglied soll an den Sitzungen der Seniorenvertretung teilnehmen. Soweit es verhindert ist, benachrichtigt es die vorsitzende Person.
5. Die Beratungsgegenstände werden von der vorsitzenden Person, von den Mitgliedern der Seniorenvertretung eingebracht. Bei Bedarf können sachverständige Personen zu den Sitzungen eingeladen werden.
6. An den Sitzungen der Seniorenvertretung können der oder die vom Marktgemeinderat bestellte Seniorenbeauftragte sowie weitere Beschäftigte der Marktverwaltung beratend teilnehmen. Für Sonderaufgaben können einzelne Fachberater (ohne Stimmrecht) zugezogen werden.



§ 6 Beschlussfassung

1. Die Seniorenvertretung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und deren Mehrheit anwesend ist. Die vorsitzende Person stellt die Beschlussfähigkeit fest.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Soweit Belange einzelner nicht entgegenstehen, wird offen abgestimmt.
3. Beschlüsse der Seniorenvertretung werden dem Ersten Bürgermeister zur Kenntnis gegeben.
4. Empfehlungen der Seniorenvertretung sind in den zuständigen Gremien des Marktes Regenstauf in angemessener Zeit zu behandeln und ggf. einer Entscheidung zuzuführen.

§ 7 Niederschrift

Über die Sitzungen der Seniorenvertretung soll eine Niederschrift gefertigt werden mit folgendem Inhalt:

- a. Namen anwesender und fehlender Mitglieder sowie weiterer anwesender Personen
- b. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- c. Beratungsgegenstände / Tagesordnung
- d. gestellte Anträge und gefasste Beschlüsse

§ 8 Ehrenamt

1. Die Tätigkeit in der Seniorenvertretung ist ehrenamtlich. Die Mitglieder sind über die gemeindliche Unfallversicherung versichert.
2. Der Markt Regenstauf stellt für die Seniorenarbeit im Rahmen seines Haushalts finanzielle Mittel bereit.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Seniorenvertretung des Marktes Regenstauf vom 10.05.2023 außer Kraft.

Markt Regenstauf, 6. Mai 2026

Schindler
Erster Bürgermeister

